

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG DES PFARRZENTRUMS

HI. Kreuz , BLUDENZ

1. Allgemeine Bestimmungen:

- 1.1. Für jede Vermietung des Pfarrzentrums HI. Kreuz, Bludenz (=zemma) gelten die nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vermietungen an denselben Mieter (=Veranstalter), auch wenn sie im Einzelfall nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet sind. Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person zu benennen, welche sich während der gesamten Veranstaltung im Pfarrzentrum aufzuhalten und für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen hat.
- 1.2. Vermieter: Pfarrzentrum HI. Kreuz
- 1.3. **Mit Unterfertigung** dieser Bedingungen durch den Mieter kommt der Vertrag mit dem Veranstalter zustande. Mündlich oder schriftlich beantragte Terminvormerkungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Vermietung oder Überlassung des Pfarrzentrums.
- 1.4. Die Vermietung des Pfarrzentrums erfolgt **ausschließlich zur Durchführung der angegebenen Veranstaltung mit der vereinbarten Personenanzahl!** Änderungen des Veranstaltungszweckes müssen vorher mit dem Vermieter abgesprochen werden.
- 1.5. Wird die Veranstaltung zum vorgesehenen Termin nicht durchgeführt, gilt folgendes:
 - a) Wird die Nichtdurchführung spätestens einen Monat vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bekannt gegeben, werden keine Kosten berechnet.
 - b) Eine **spätere Absage** berechtigt den Vermieter mindestens 50 % des vereinbarten Entgeltes zu beanspruchen.
- 1.6. Der **Vermieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn**
 - a) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder damit zusammenhängende Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters oder der röm. kath. Kirche zu befürchten ist;

- b) der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen/Anzeigen oder Genehmigungen vom Mieter nicht erbracht wird.
- c) die vereinbarte Personenzahl so überschritten wurde, dass diese nicht mehr mit der Saalgröße zu vereinbaren ist.

Werden solche Gründe erst so spät bekannt, dass der Vermieter die reservierten

Räume nicht anderweitig verwerten kann, hat der Veranstalter trotzdem das vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Tritt der Vermieter aus den oben angeführten Gründen vom Vertrag zurück, kann der Veranstalter keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

2. Organisatorische Bestimmungen:

- 2.1. Während der Veranstaltung dürfen vom Veranstalter und seinen Besuchern die umliegenden, öffentlichen **Parkplätze** lt. der gültigen Parkregeln benützt werden. Der Vermieter übernimmt für Beschädigungen von Fahrzeugen keine Haftung.
- 2.2. Aufbau- und Probezeiten sind mit dem Vermieter **abzustimmen**. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.
- 2.3. **Tische und Stühle** sind vom Veranstalter aufzustellen und bis spätestens 8:30 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages abzubauen und **zu verräumen**, falls keine andere Vereinbarung getroffen wird. Es dürfen **ausschließlich** die **pfarreigenen Möbel** verwendet werden. Das Aufstellen eigener „Biergarnituren“ o.ä. ist ausdrücklich untersagt.
- 2.4. **Getränke** können vom Vermieter lt. der aktuell gültigen Getränkekarte (Einsicht im ZEMMA-Büro) bezogen werden. Getränke dürfen aber auch selbst mitgebracht werden.
- 2.5. Benützt der Veranstalter die **Küche**, hat er das verwendete Geschirr und die Küche, insbesondere den Herd, die Geschirrspülmaschine und die Oberfläche sämtlicher Küchenmöbel **zu reinigen**. Zur Reinigung dürfen **nur** die, **vom Pfarrzentrum zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel** und –geräte benutzt werden! Das Geschirr und Geräte sind an den dazu vorgesehenen Platz zu räumen. Tut er das nicht, nicht vollständig oder nach Ermessen des Vermieters nicht ausreichend, ist der Vermieter zur **Nachreinigung** berechtigt. Hiefür hat der

Veranstalter € 30,- pro Stunde und Arbeit zu bezahlen.

- 2.6. Der **Müll** ist vom Veranstalter nach Beendigung der Veranstaltung selbst mitzunehmen und zu entsorgen.

3. Veranstaltungsrechtliche Bestimmungen:

- 3.1. Der Veranstalter trägt die **Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung**. Er hat alle für die Art der Veranstaltung erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen selbst zu treffen und die veranstaltungsrechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie die sonstigen im konkreten Fall relevanten Bestimmungen zu beachten. Meldungen und Genehmigungsanträge sind vom Veranstalter fristgerecht selbst zu erledigen.

Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz (Vorarlberger Jugendgesetz), insbesondere zeitlichen Beschränkungen des Aufenthaltes, Rauchen und alkoholische Getränke.

- 3.2. Den Weisungen des Vermieters ist unbeschadet der Verantwortung des Veranstalters für die Einhaltung der für die jeweilige Veranstaltung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen in jedem Fall Folge zu leisten. Dem Vermieter ist jederzeit der Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren.

4. Schadenersatz / Haftung:

- 4.1. **Der Veranstalter haftet für alle Schäden**, die dem Vermieter aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch den Veranstalter, seine Beauftragten, Angestellten oder Besucher entstehen. Der Vermieter ist berechtigt, derartige Schäden unverzüglich auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

- 4.2. Der Veranstalter haftet überdies für sämtliche Schäden, die Dritte, insbesondere

seinen Beauftragten, Angestellten oder Besuchern aus Anlass oder im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. Sollten Dritte derartige Ansprüche gegen den Vermieter geltend machen, hält der Veranstalter den Vermieter schad- und klaglos.

- 4.3. Der Veranstalter haftet außerdem für alle Steuern, Gebühren und Abgaben

(z.B. AKM), die für seine Veranstaltung zu entrichten sind. Er hält den Vermieter für alle Ansprüche schad- und klaglos, die von Dritten gegen den Vermieter geltend gemacht werden, weil der Veranstalter seiner Steuer-, Gebühren- und Abgabepflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachgekommen ist.

- 4.4. Der **Vermieter haftet nicht für** vom Veranstalter oder Dritten **eingebraachte Gegenstände**.
- 4.5. Der **Vermieter haftet nicht für das reibungslose Funktionieren** der im Pfarrzentrum befindlichen technischen Anlagen. Der Veranstalter erklärt, aus Störungen dieser Anlagen keine Rechtsfolgen abzuleiten, soweit diese Störungen vom Vermieter nicht grob schuldhaft verursacht wurden.
- 4.6. Der Veranstalter hält den Vermieter für alle Ansprüche schad- und klaglos, die Dritte gegen den Vermieter geltend machen, weil der Veranstalter gegen seine Verpflichtungen (Punkt 3) verstoßen hat.

5. Abrechnung:

- 5.1. **Die vereinbarte Miete ist im vorhinein mit der Kaution** auf die vom Vermieter bekannt gegebene Zahlstelle zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug schuldet der Veranstalter Zinsen in Höhe von 10 % p.a. Der Veranstalter hat die Kosten für ein vom Vermieter im Verzugsfall beauftragtes Inkassounternehmen zu tragen.
- 5.2. Die **Reinigung von Gang, WC sowie der Fußböden in Saal und Küche ist in der Miete enthalten**. Der Mieter hat jedoch die gemieteten Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen und zu übergeben. Für außerordentliche Reinigung wird vom Vermieter eine Nachreinigungsgebühr lt. der gültigen Preisliste verrechnet. Für die Reinigung von Tischdecken hat der Veranstalter zusätzlich zur Miete das hierfür festgelegte Entgelt zu bezahlen.

6. Hausordnung:

- 6.1. Das **Einbringen von Gegenständen aller Art** (Dekoration, Ausstattung udgl.) und das Anbringen von Dekorationen, Aufbauten usw.) **bedürfen**

der vorherigen Zustimmung des Vermieters und sind mit dem Vermieter abzustimmen. Nägel, Schrauben, Ösen usw., dürfen zur Befestigung von Dekoration weder in Boden, Wände noch in Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen oder eingebracht werden. **Nach Ende** der Veranstaltung sind sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände **unverzüglich zu entfernen**. Sollte der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Vermieter zur Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters berechtigt.

- 6.2. Gänge und Notausgänge sind unbedingt freizuhalten.
- 6.3. Die **genutzten Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln**.
- 6.4. In sämtlichen Räumen des Pfarrzentrums besteht **absolutes Rauchverbot**. Raucher müssen ausnahmslos vor die Haustüre. Dabei sind die Aschenbecher zu benutzen! Bei Flur- oder Straßenverunreinigung mit Zigarettenkippen wird Nachreinigungszeit berechnet!
- 6.5. Durch die Veranstaltung dürfen Nachbarn nicht gestört werden. **Musik darf nur bis 24:00 Uhr spielen. Die Lautstärke ist so zu wählen, dass Nachbarn nicht gestört werden**. Zu diesem Zweck ist auch in der warmen Jahreszeit darauf zu achten, dass Fenster und Türen geschlossen sind. Außerhalb des Pfarrzentrums dürfen **nach 22:00 Uhr keine lärmverursachenden Aktivitäten** erfolgen.
Der Veranstalter hält den Vermieter für alle Ansprüche schad- und klaglos, die Nachbarn oder Behörden gegen den Vermieter wegen Störungen, insbesondere durch zu laute Musik geltend machen.
- 6.6. Das **Abbrennen von Feuerwerk** und bengalischem Licht sowie überhaupt das Hantieren mit Feuer aller Art innerhalb und außerhalb des Gebäudes, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons, gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeit sowie Waffen **ist untersagt**.
- 6.7. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Kinder sich nicht unbeaufsichtigt im Pfarrzentrum, insbesondere im Stiegenhaus, aufhalten. Er haftet für sämtliche Schäden, die entstehen, weil er dieser Verpflichtung nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist. Sollten Dritte derartige Ansprüche gegen den Vermieter geltend machen, hält der Veranstalter den Vermieter schad- und klaglos.
- 6.8. Das Mitbringen von Haustieren ist ausnahmslos untersagt!

7. Kautions:

Bei **Unterfertigung dieser Bedingungen hat der Veranstalter dem Vermieter eine Kautions-Reservierungsabkommen zu übergeben.** Der Vermieter ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, sich für alle aus dem Mietverhältnis resultierenden Ansprüche aus der Kautions zu befriedigen und diese insbesondere zur Deckung von Reinigungs-, Schadenersatz- oder Regressforderungen in Anspruch zu nehmen. **Verstoß gegen das Rauchverbot: € 100,--!**

Die Kautions wird dem Veranstalter nach ordnungsgemäßer Übergabe der verwendeten Räume zurückgegeben.

8. Schlüsselübergabe:

Nach der Veranstaltung bzw. nach der Reinigung sind sowohl die benützten Räume als auch die Außentüren abzuschließen. Der Schlüssel ist bei der Verwaltung zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bludenz.

Die allgemeinen Bedingungen für die Vermietung des Pfarrzentrums Hl. Kreuz, Bludenz wurden von mir gelesen und zur Kenntnis genommen:

Datum, Unterschrift